

Amtlicher Bekanntmachungsteil**BEKANNTMACHUNG**

der Gemeinde ZEPELIN für den Ortsteil Oettelin
Genehmigung der Satzung der Gemeinde Zepelin gemäß
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den Ortsteil
Oettelin

Die von der Gemeindevertretung am 18.04.2001 beschlossene o.g. Satzung für den Ortsteil Oettelin bestehend aus Karte und Begründung, wurde mit Schreiben vom Landrat des Landkreises Güstrow vom 06.09.2001 genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung für den Ortsteil Oettelin wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung für den Ortsteil Oettelin ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a, in Bützow während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB sowie § 5 KV M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Voigt, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde JÜRGENSHAGEN für den Ortsteil Wokrent
Genehmigung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 Satz 3
Baugesetzbuch für den Ortsteil Wokrent

Die von der Gemeindevertretung am 13.09.2001 beschlossene o.g. Satzung für den Ortsteil Wokrent bestehend aus Karte und Begründung, wurde mit Schreiben vom Landrat des Landkreises Güstrow vom 06.11.2001 mit zwei Auflagen genehmigt. Durch Beschluss-Nr. 34/01 vom 13.12.01 wurden die Auflagen erfüllt.

Die Genehmigung der Satzung für den Ortsteil Wokrent wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung für den Ortsteil Wokrent ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a, in Bützow während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB sowie § 5 KV M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schmidt, Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Erste Änderung der Anlage 1 der Gebührensatzung der
Gemeinde Bernitt für die Inanspruchnahme der kommunalen
Kindertageseinrichtung

Die Gemeindevertretung Bernitt hat in ihrer Sitzung am 11.09.01 beschlossen, dass auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Bernitt für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte vom 20.11.1997 sowie aufgrund des § 5 der KV in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 die Anlage 1 dieser Gebührensatzung wie folgt geändert wird.

Die Anlage 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Damit tritt die Anlage 1 vom 20.11.1997 außer Kraft.

Eine Angleichung der Gebühren für Landes- und Kreismittel und der Anteil der Wohnsitzgemeinde werden jährlich nach Bekanntgabe der Rechtsverordnung des Landes zu den Regelkosten vorgenommen.

Die Gebühr der Personensorgeberechtigten wird wie folgt beschlossen.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Ganztagsbetreuung | |
| Kinderkrippe | 105,00 Euro/Mon. |
| Kindergarten | 90,00 Euro/Mon. |
| Kinderhort | 40,00 Euro/Mon. |
| 2. Halbtagsbetreuung | |
| Kinderkrippe | 60,00 Euro/Mon. |
| Kindergarten | 55,00 Euro/Mon. |
| Kinderhort | 25,00 Euro/Mon. |
| 3. für eine tageweise Betreuung | |
| Kinderkrippe | 8,00 Euro/Tag |
| Kindergarten | 7,00 Euro/Tag |
| Kinderhort | 4,00 Euro/Tag |
| 4. für eine stundenweise Betreuung | |
| Kinderkrippe | 2,00 Euro/Std. |
| Kindergarten | 2,00 Euro/Std. |
| Kinderhort | 1,00 Euro/Std. |
| 5. für die Betreuung der Kinder in den Ferien | 5,00 Euro/Tag
3,00 Euro/0,5 Tag |
| 6. Essen- und Milchgeld sowie die Kosten für Heißgetränke sind neben der Gebühr von den Personensorgeberechtigten zu entrichten. | |

Bernitt, d. 11.09.2001

Finck, Bürgermeister

KORREKTUR / BERICHTIGUNG

zur SATZUNG der Gemeinde Rühn über Straßennamen und
Hausnummern vom 17.07.2001,
veröffentlicht im Amtsanzeiger 12/2001, S. 16/17

in der Anlage 2

muß die Straßenbezeichnung „Forstthof“ in der 2.Spalte

richtig gestellt

heißen.

Forsthaus

1 Hof Rühn 21

Die Redaktion